Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2158

27.10.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2158 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 2025

über Abzüge von den Fangquoten für 2025 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1, 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Fangquoten für das Jahr 2023 wurden mit den Verordnungen (EU) 2022/2090 ([2]), (EU) 2023/194 ([3]) und (EU) 2023/195 des Rates ([4]) festgesetzt.

(2) Die Fangquoten für das Jahr 2024 wurden mit den Verordnungen (EU) 2023/2638 ([5]), (EU) 2024/257 ([6]) und (EU) 2024/259 des Rates ([7]) festgesetzt.

(3) Die Fangquoten für das Jahr 2025 wurden mit den Verordnungen (EU) 2024/2903 ([8]), (EU) 2025/202 ([9]) und (EU) 2025/219 des Rates ([10]) festgesetzt.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2022/2090 des Rates vom 27. Oktober 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2090/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/194/oj).

([4]) Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/110 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für 2022 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 220, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/195/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2023/2638 des Rates vom 20. November 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L, 2023/2638, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2638/oj).

([6]) Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj).

([7]) Verordnung (EU) 2024/259 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024 (ABl. L, 2024/259, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/259/oj).

([8]) Verordnung (EU) 2024/2903 des Rates vom 18. November 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2025 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L, 2024/2903, 19.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2903/oj).

([9]) Verordnung (EU) 2025/202 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 im Hinblick auf Fangmöglichkeiten für 2025 (ABl. L, 2025/202, 31.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/202/oj).

([10]) Verordnung (EU) 2025/219 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025 (ABl. L, 2025/219, 4.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/219/oj).

(4) Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kürzt die Kommission die künftigen Fangquoten eines Mitgliedstaats, wenn sie feststellt, dass dieser Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangquoten überschritten hat.

(5) Gemäß Artikel 105 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erfolgen diese Kürzungen im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren unter Anwendung der entsprechenden in diesen Absätzen genannten Multiplikationsfaktoren.

(6) Einige Mitgliedstaaten haben ihre Fangquoten für das Jahr 2024 überschritten. Daher sollten von den diesen Mitgliedstaaten für das Jahr 2025 zugeteilten Fangquoten und gegebenenfalls auch in den nachfolgenden Jahren Abzüge wegen Überfischung der Bestände vorgenommen werden.

(7) Die Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2407 ([11]) und (EU) 2025/66 der Kommission ([12]) sehen für bestimmte Mitgliedstaaten und Arten Abzüge von den Fangquoten für 2024 vor. Allerdings waren bei einigen Mitgliedstaaten die für einige Arten vorzunehmenden Abzüge höher als ihre für 2024 verfügbare Quote, sodass die Abzüge in dem Jahr nicht vollständig vorgenommen werden konnten. Gemäß Nummer 2 der Mitteilung 2022/C 369/03 der Kommission zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ([13]) (im Folgenden „Leitlinien") und um sicherzustellen, dass in solchen Fällen die Abzüge für die entsprechenden Bestände in voller Höhe vorgenommen werden, sollten die verbleibenden Mengen bei den Abzügen von den Quoten für das Jahr 2025 und gegebenenfalls den Quoten für die darauffolgenden Jahre berücksichtigt werden.

(8) Laut den Leitlinien muss der Zeitplan für Abzüge bei Überfischung einer Quote für Bestände, die von regionalen Fischereiorganisationen bewirtschaftet werden, gegebenenfalls an den in den betreffenden regionalen Fischereiorganisationen für diese Bestände festgelegten Zeitplan angepasst werden. Die ICCAT-Empfehlung 19-05 zur Einführung eines Wiederauffüllungsprogramms für Blauen Marlin ([14]) sieht vor, dass bei einer Überschreitung der für das Jahr 2023 festgesetzten jährlichen Anlandebeschränkungen die entsprechenden Abzüge im Jahr 2025 vorzunehmen sind. Daher sollten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/66 die Abzüge aufgrund von Überfischung durch Spanien im Jahr 2023 für den Bestand an Blauem Marlin im Atlantik (BUM/ATLANT), der von der ICCAT verwaltet wird, im Jahr 2025 vorgenommen werden.

(9) Darüber hinaus ist in der ICCAT-Empfehlung 22-03 zur Erhaltung des Schwertfischs im Nordatlantik ([15]) festgelegt, dass jede Überschreitung der jährlichen angepassten Quote im Jahr 2024 von der jeweiligen Quote/Fangmenge für 2026 abgezogen werden soll. Auf dieser Grundlage sollten Abzüge, einschließlich derjenigen, die sich aus den anwendbaren Multiplikationsfaktoren ergeben, wegen Überfischung durch Portugal im Jahr 2024 für den Schwertfischbestand im Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N) im Jahr 2026 vorgenommen werden.

(10) In der ICCAT-Empfehlung 22-04 zur Erhaltung des Schwertfischs im Südatlantik ([16]) ist festgelegt, dass jede Überschreitung der jährlichen Quote/Fangmenge im Jahr 2024 von der jeweiligen Quote/Fangmenge für 2026 abgezogen werden soll. Folglich sollte der aufgrund der Überfischung durch Frankreich im Jahr 2024 für den Schwertfischbestand im Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N) fällige Abzug im Jahr 2026 vorgenommen werden.

([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 der Kommission vom 13. September 2024 über Abzüge von den Fangquoten für 2024 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren (ABl. L, 2024/2407, 16.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2407/oj).

([12]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/66 der Kommission vom 13. Januar 2025 über Abzüge von den Fangquoten für bestimmte Fischbestände im Jahr 2024 wegen Überfischung anderer Bestände in vorangegangenen Jahren und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 (ABl. L, 2025/66, 16.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/66/oj).

([13]) Mitteilung der Kommission zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und zur Ersetzung der Mitteilung 2012/C 72/07 (2022/C 369/03) (ABl. C 369 vom 27.9.2022, S. 3).

([14]) ICCAT-Empfehlung 19-05 zur Einführung von Wiederauffüllungsprogrammen für Blauen Marlin und Weißen Marlin/Rundschuppen-Speerfisch, https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2019-05-e.pdf.

([15]) ICCAT-Empfehlung 22-03 zur Ersetzung der ergänzenden Empfehlung 21-02 zur Verlängerung und Änderung der Empfehlung 17-02 zur Erhaltung des Schwertfischs im Nordatlantik, https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2022-03-e.pdf.

([16]) ICCAT-Empfehlung 22-04 zur Ersetzung der ergänzenden Empfehlung 21-03 zur Verlängerung und Änderung der Empfehlung 17-03 zur Erhaltung des Schwertfischs im Südatlantik, https:/www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2022-04-e.pdf.

(11) Darüber hinaus ist in der ICCAT-Empfehlung 23-10 über Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung des Blauhais im Nordatlantik ([17]) festgelegt, dass jede Überschreitung der jährlichen für 2024 festgesetzten Fangmenge von der entsprechenden Fangmenge für 2026 abzuziehen ist. Daher sollten Abzüge aufgrund von Überfischung durch Portugal im Jahr 2024 für den Bestand an Blauhai im Atlantik nördlich von 5°N (BSH/AN05N) erst im Jahr 2026 vorgenommen werden.

(12) Im Jahr 2023 überschritt Deutschland seine Quote für andere Arten in den norwegischen Gewässern von 1 und 2 (OTH/1N2AB.) um 1,320 Tonnen. Zusätzlich verbleibt ein Abzug von 19,997 Tonnen wegen Überfischung der Quote für OTH/1N2AB durch Deutschland im Jahr 2022 gemäß Nummer 2 der Leitlinien. Mit E-Mail vom 1. Juli 2024 beantragte Deutschland, den geschuldeten Abzug in Höhe von 21,317 Tonnen auf drei Jahre zu verteilen. Da laut Nummer 3 Buchstabe b der Leitlinien ausnahmsweise eine langsamere Rückzahlung möglich sein kann, wenn der betreffende Bestand in einer gemischten Fischerei befischt wird und eine erhebliche Quotenkürzung die Nutzung der vergesellschafteten Arten in dieser gemischten Fischerei verhindern würde, kann diesem Antrag stattgegeben werden. Im Jahr 2024 wurde von der deutschen Quote für OTH/1N2AB. ein erster Abzug von 7,106 Tonnen vorgenommen. Unbeschadet etwaiger weiterer Quotenanpassungen belaufen sich die noch ausstehenden jährlichen Abzüge von der deutschen Quote für OTH/1N2AB. daher auf 7,106 Tonnen im Jahr 2025 und 7,105 Tonnen im Jahr 2026.

(13) Weitere Aktualisierungen oder Korrekturen können vorgenommen werden, wenn im Rahmen der laufenden oder vorangegangenen Abzüge Fehler, Auslassungen oder falsche Angaben in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gemeldeten Fangdaten festgestellt wurden.

(14) Da Quoten in Tonnen angegeben werden, sollten auf Überfischung zurückzuführende Mengen von weniger als einer Tonne unberücksichtigt bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangquoten, die für das Jahr 2025 in den Verordnungen (EU) 2024/2903, (EU) 2025/202 und (EU) 2025/219 festsetzt sind, werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([17]) ICCAT-Empfehlung 23-10 zur Ersetzung der Empfehlung 19-07 über Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung des Blauhais im Nordatlantik, der in Verbindung mit ICCAT-Fischereien gefangen wird, https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2023-10-e.pdf.

ANHANG

ABZÜGE VON DEN FANGQUOTEN DES JAHRES 2025 AUFGRUND ÜBERFISCHTER BESTÄNDE

Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ursprüngliche Quote 2024 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2024 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2024 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor (2)	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor (3), (4)	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) (5) (Menge in Tonnen)	Abzüge 2025 (Menge in Tonnen)
DE	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	125,000	116,894	114,875	Entfällt	- 2,019 (6)	/	/	14,211 (7)	7,106
DE	SPR	2AC4-C	Sprotte und dazugehörige Beifänge	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a	696,000	2 435,941	2 647,571	108,69	211,630	/	/	/	211,630
DK	BOR	678-	Eberfische	6, 7 und 8	6 711,000	7 327,837	7 681,530	104,83	353,693	/	/	/	353,693
DK	HER	5B6ANB	Hering	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b	/	2,758	33,940	1 230,60	31,182	1,00	/	/	31,182
ES	ARA	GF1-7	Afrikanische Tiefseegarnele	geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7	787,000	850,631	888,436	104,44	37,805	/	C (8)	/	37,805
ES	BUM	ATLANT	Blauer Marlin	Atlantik	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	1,00	/	5,338	5,338
ES	COD	1N2AB.	Kabeljau	Norwegische Gewässer von 1 und 2	2 533,000	2 811,120	2 815,541	100,16	4,421	/	A (8)	/	4,421
ES	GHL	1N2AB.	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	19,900	38,151	191,71	18,251	1,00	/	/	18,251

Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ursprüngliche Quote 2024 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2024 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2024 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor (2)	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor (3) (4)	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) (5) (Menge in Tonnen)	Abzüge 2025 (Menge in Tonnen)
ES	HAD	1N2AB.	Schellfisch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	29,900	38,225	127,84	8,325	1,00	A	/	12,488
ES	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	18,899	Entfällt	18,899	1,00	A	/	28,349
ES	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	5,000	10,611	212,22	5,611	1,00	A	/	8,417
ES	RJU	8-C.	Perlrochen	Unionsgewässer von 8	10,000	9,968	10,637	106,71	Entfällt	/	/	2,106	2,106
ES	RJU	9-C.	Perlrochen	Unionsgewässer von 9	15,000	19,644	20,761	105,69	1,117	/	A (8)	/	1,117
ES	SOL	7HJK.	Seezunge	7h, 7j und 7k	2,500	1,745	3,728	213,64	1,983	1,00	C	/	2,975
ES	SOL	8AB.	Seezunge	8a und 8b	5,000	5,000	13,916	278,32	8,916	1,00	C	19,482	32,856
ES	SRX	89-C.	Rochen	Unionsgewässer von 8 und 9	1 724,000	1 769,000	1 814,923	102,60	45,923	/	/	/	45,923
FR	BLI	24-	Blauleng	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4	8,000	13,900	26,989	194,17	13,089	1,00	/	/	13,089
FR	NOP	2A3A4.	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a	/	1,537	4,799	312,23	3,262	1,00	/	/	3,362

Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ursprüngliche Quote 2024 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2024 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) ([1])	Gesamtfänge 2024 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor ([2])	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor ([3]) ([4])	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) ([5]) (Menge in Tonnen)	Abzüge 2025 (Menge in Tonnen)
FR	SWO	AS05N	Schwertfisch	Atlantik, südlich von 5° N	/	/	4,200	Entfällt	4,200	1,00	/	/	Entfällt ([9])
IE	HER	5B6ANB	Hering	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b	189,000	335,531	612,077	182,42	276,546	2,00	/	/	553,092
IE	HER	7G-K.	Hering	7a, südlich von 52° 30'N; 7g, 7h, 7j und 7k	750,000	867,500	946,445	109,10	78,945	/	/	/	78,945
MT	ARS	GF12-16	Rote Tiefseegarnele	geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16	36,000	36,000	38,313	106,43	2,313	/	/	/	2,313
PL	MAC	2A34-N	Makrele	Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a	/	/	17,330	Entfällt	17,330	1,00	A	/	25,995
PT	ANF	8C3411	Seeteufel	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	739,000	1 075,126	1 168,611	108,70	93,485	/	C ([8])	/	93,485
PT	BSH	AN05N	Blauhai	Atlantik, nördlich von 5°N	4 024,820	4 024,820	4 059,070	100,85	34,250 ([9])	/	/	/	Entfällt ([9])

Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ursprüngliche Quote 2024 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2024 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2024 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöpfung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (in %)	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen (Menge in Tonnen)	Multiplikationsfaktor (2)	Zusätzlicher Multiplikationsfaktor (3), (4)	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) (5) (Menge in Tonnen)	Abzüge 2025 (Menge in Tonnen)
PT	GHL	1N2AB.	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	38,900	41,067	105,57	2,167	/	/	/	2,167
PT	JAX	08C.	Bastardmakrele	8c	186,000	97,000	128,495	132,47	31,495	1,00	/	1,605	33,100
PT	LEZ	8C3411	Butte	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	107,000	117,000	120,237	102,77	3,237	/	C (8)	/	3,237
PT	SWO	AN05N	Schwertfisch	Atlantik, nördlich von 5° N	1 143,970	1 388,068	1 417,624	102,13	29,556 (9)	/	A (8)	/	Entfällt (9)

(1) Einem Mitgliedstaat aufgrund der betreffenden Verordnungen über die Fangmöglichkeiten zugeteilte Quoten unter Berücksichtigung des Tauschs von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj), von Quotenübertragungen von 2023 auf 2024 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj) und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder der Neuaufteilung und des Abzugs von Fangmöglichkeiten gemäß den Artikeln 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(2) Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Ein Abzug in Höhe der Überfischung * 1,00 gilt in allen Fällen, in denen die Überfischung 100 Tonnen oder weniger beträgt.

(3) Gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, sofern die Überfischung mehr als 10 % beträgt.

(4) Buchstabe „A“ bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 aufgrund kontinuierlicher Überfischung in den Jahren 2022, 2023 und 2024 angewendet wurde. Buchstabe „C“ bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 angewendet wurde, da für den Bestand ein Mehrjahresplan gilt.

(5) Verbleibende Mengen aus dem Vorjahr/den Vorjahren.

(6) Da Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht für diesen Bestand gilt, kann diese nicht ausgeschöpfte Menge nicht zur Verringerung des 2025 fälligen Abzugs verwendet werden.

(7) Auf die Jahre 2025 (7,106 Tonnen) und 2026 (7,105 Tonnen) zu verteilen, entsprechend dem Antrag Deutschlands, den 2024 fälligen Abzug von 21,317 Tonnen gleichmäßig auf drei Jahre (2024, 2025 und 2026) zu verteilen.

(8) Zusätzlicher Multiplikationsfaktor nicht anwendbar, da die Überfischung nicht mehr als 10 % beträgt.

(9) Im Einklang mit der einschlägigen ICCAT-Empfehlung im Jahr 2026 abzuziehen.